



C/2023/1259

5.12.2023

Sonderbericht 28/2023:

„Öffentliches Auftragswesen in der EU: Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Zeitraum 2011–2021“

(C/2023/1259)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 28/2023 „Öffentliches Auftragswesen in der EU: Weniger Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Waren und Dienstleistungen im Zeitraum 2011–2021“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2023-28>



C/2023/1347

5.12.2023

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Dezember 2023

(C/2023/1347)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0868	CAD	Kanadischer Dollar	1,4716
JPY	Japanischer Yen	159,47	HKD	Hongkong-Dollar	8,4929
DKK	Dänische Krone	7,4564	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7555
GBP	Pfund Sterling	0,85790	SGD	Singapur-Dollar	1,4515
SEK	Schwedische Krone	11,3210	KRW	Südkoreanischer Won	1 417,90
CHF	Schweizer Franken	0,9476	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3627
ISK	Isländische Krone	151,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7580
NOK	Norwegische Krone	11,6780	IDR	Indonesische Rupiah	16 819,75
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0618
CZK	Tschechische Krone	24,394	PHP	Philippinischer Peso	60,127
HUF	Ungarischer Forint	379,28	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3393	THB	Thailändischer Baht	38,035
RON	Rumänischer Leu	4,9677	BRL	Brasilianischer Real	5,3175
TRY	Türkische Lira	31,3983	MXN	Mexikanischer Peso	18,7638
AUD	Australischer Dollar	1,6351	INR	Indische Rupie	90,6200

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2023/1385

5.12.2023

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109114

(C/2023/1385)

Datum der Annahme der Entscheidung	18.10.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109114
Mitgliedstaat	Belgien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ondersteuning van het project „Compensatie van inkomstenverliezen en bijkomende kosten bij Vlaamse rederijen door impact Brexit“
Rechtsgrundlage	Projectovereenkomst- Projectnummer BAR0165- Compensatie van inkomstenverliezen en bijkomende kosten bij Vlaamse rederijen door impact Brexit
Art der Beihilfe	Regelung Reders ter zeevisserij, zijnde eigenaren van vissersvaartuigen voor de commerciële uitbating van visbestanden
Ziel	Fischerei und Aquakultur
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 16 150 000 EUR Jährliche Mittel: 16 150 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2023
Wirtschaftssektoren	Meeresfischerei
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agentschap Innoveren en Ondernemen Koning Albert II-laan 35, 1030 Brussel
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2023/1391

5.12.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11049 — TRITON / CAVERION)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1391)

Am 31. August 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11049 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(C/2023/1408)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt steht eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion „Migration und Inneres“ zur Verfügung.

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL

ESTLAND

Ersetzung der im ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1 veröffentlichten Liste

1. Dokumente, die Drittstaatsangehörigen seit dem 1. Januar 2011 nach dem einheitlichen Muster ausgestellt werden und als Nachweis dafür dienen, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen oder zum Aufenthalt berechtigt sind.

1.1. Aufenthaltserlaubnis für langfristig Aufenthaltsberechtigte

Der Titel des Dokuments „ELAMISLUBA“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Residence permit“ ist am unteren Rand zu finden.

- 1.1.1. Pikaajaline elanik – long term resident (langfristig Aufenthaltsberechtigter)
- 1.1.2. Pikaajaline elanik EÜ – long term resident EC (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“)
- 1.1.3. Pikaajaline elanik EÜ, endine ELi sinise kaardi kasutaja – langfristige Aufenthaltsberechtigung EG, früherer Inhaber der Blauen Karte EU
- 1.1.4. Pikaajaline elanik EÜ, rahvusvahelise kaitse andis – langfristige Aufenthaltsberechtigung EG, internationaler Schutz durch

1.2. Befristeter Aufenthaltstitel

Der Titel des Dokuments „ELAMISLUBA“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Residence permit“ ist am unteren Rand zu finden.

- 1.2.1. Tähtajaline elamisluba – temporary residence permit (befristeter Aufenthaltstitel)
- 1.2.2. Elamisluba töötamiseks – Aufenthaltstitel für Beschäftigung
- 1.2.3. Elamisluba töötamiseks, ELi sinine kaart – Aufenthaltstitel für Beschäftigung/Blaue Karte EU
- 1.2.4. Elamisluba töötamiseks ICT – Aufenthaltstitel für Beschäftigung ICT
- 1.2.5. Elamisluba ettevõtluseks – Aufenthaltstitel für Geschäftszwecke
- 1.2.6. Elamisluba õppimiseks – Aufenthaltstitel für Studienzwecke

Ist der Inhaber des Aufenthaltstitels Familienangehöriger eines EU-Bürgers, der keinen Gebrauch vom Recht auf Freizügigkeit gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie macht, und wird ihm eine Aufenthaltskarte ausgestellt, so enthält diese den Zusatz „pereliige / family member“ (Familienangehöriger).

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

1.3. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige eines Unionsbürgers

Der Titel des Dokuments „LIIDU KODANIKU PERELIHKME ELAMISLUBA“ befindet sich auf der Vorderseite der Aufenthaltskarte in der Mitte des oberen Randes; der englische Titel „Residence card of a family member of a Union citizen“ ist am unteren Rand zu finden.

1.3.1. Tähtajaline elamisõigus – befristetes Aufenthaltsrecht

1.3.2. Alaline elamisõigus – Recht auf Daueraufenthalt

1.4. Aufenthaltsrecht eines Bürgers des Vereinigten Königreichs

Der Titel des Dokuments „ELAMISÕIGUS“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Right of residence“ ist am unteren Rand zu finden.

1.4.1. Tähtajaline elamisõigus, ELi lepingu art 50, Artikel 18(4) – befristetes Aufenthaltsrecht

1.4.2. Alaline elamisõigus, ELi lepingu art 50, Artikel 18(4) – Recht auf Daueraufenthalt

1.5. Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger eines Bürgers des Vereinigten Königreichs

Der Titel des Dokuments „PERELIHKME ELAMISÕIGUS“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Right of residence of a family member“ ist am unteren Rand zu finden.

1.5.1. Tähtajaline elamisõigus, ELi lepingu art 50, Artikel 18(4) – befristetes Aufenthaltsrecht

1.5.2. Alaline elamisõigus, ELi lepingu art 50, Artikel 18(4) – Recht auf Daueraufenthalt

Für Auslandsreisen sind die Drittstaatsangehörigen ausgestellten Aufenthaltskarten in Verbindung mit einem gültigen Pass vorzulegen.

2. Aufenthaltstitel, die als Nachweis des Aufenthaltsrechts in der Republik Estland gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 (seit 1. Januar 2012) ausgestellt werden:

2.1. Aufenthaltsrecht in der Republik Estland

Der Titel des Dokuments „EESTI VABARIIGIS VIIBIMISE LUBA“ befindet sich in der Mitte des oberen Randes der Vorderseite der Aufenthaltskarte; der englische Titel „Right of stay in the Republic of Estonia“ ist am unteren Rand zu finden.

2.1.1. Kaitseministri luba – Aufenthaltstitel des Verteidigungsministers

2.1.2. Kaitseministri luba, ülalpeetav – Aufenthaltstitel des Verteidigungsministers, Angehöriger

3. Alle anderen Dokumente, die Drittstaatsangehörigen und Unionsbürgern ausgestellt werden

3.1. Diplomatenausweis

3.1.1. Kategorie A – Missionsleiter und Familienangehörige (blau)

3.1.2. Kategorie B – Diplomaten und Familienangehörige (blau)

3.2. Dienstausweis

3.2.1. Kategorie C – Verwaltungsbedienstete und Familienangehörige Kategorie D – Hilfsbedienstete (grün)

3.2.2. Kategorie E – Privates Hauspersonal (grün)

3.2.3. Kategorie F – Estnische Bürger und Daueraufenthaltsberechtigte, die in einer ausländischen Mission beschäftigt sind (grün)

3.2.4. Kategorie HC — Honorarkonsul (grau)

3.2.5. Kategorie G — Angehörige einer internationalen Organisation oder anderen Einrichtung und Familienangehörige (orange)

ITALIEN

Ersetzung der im ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1 veröffentlichten Liste

1. Aufenthaltstitel, die im Einklang mit der einheitlichen Gestaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1954 vom 25. Oktober 2017, seit dem 30. Januar 2021 ausgestellt werden:

— Permessi di soggiorno con validità da tre mesi a un massimo di cinque anni (recanti l'indicazione dello specifico motivo del soggiorno)

(Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeit von drei Monaten bis höchstens fünf Jahren (unter Angabe des konkreten Grundes für den Aufenthalt) Anhang 23 Abbildung 1)

— Permesso di soggiorno per soggiornante di lungo periodo UE (rilasciati in attuazione della direttiva 2003/109/CE)

(Aufenthaltstitel für langfristig in der EU Aufenthaltsberechtigte (ausgestellt nach Maßgabe der Richtlinie 2003/109/EG) Anhang 23 Abbildung 2)

2. Carta di soggiorno e Carta di soggiorno permanente

(Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte (ausgestellt nach Maßgabe der Richtlinie 2004/38/EG) für Familienangehörige von Unionsbürgern mit einer Gültigkeit von 5 Jahren (die Aufenthaltskarte trägt den Wortlaut „EU Family Member Art. 10 Dir. 2004/38/EC“) oder von 10 Jahren (die Aufenthaltskarte trägt den Wortlaut „EU Family Member Art. 20 Dir. 2004/38/EC“) Anhang 23 Abbildungen 3 und 4)

3. Carta di soggiorno e carta di soggiorno permanente

(Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte (seit dem 1. Februar 2020 für Bürger des Vereinigten Königreichs und ihre Familienangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind, im Einklang mit der einheitlichen Gestaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 ausgestelltes Aufenthaltsdokument mit einer Gültigkeit von 5 Jahren (Aufenthaltskarte) oder 10 Jahren (Daueraufenthaltskarte) Anhang 23 Abbildungen 5 und 6):

— für Bürger des Vereinigten Königreichs mit dem Wortlaut „Article 50 TEU and Article 18(4) EU-UK Withdrawal Agreement“

— für Grenzgänger aus dem Vereinigten Königreich mit dem Wortlaut „Article 50 TEU-cross-border worker and Article 18(4) EU-UK Withdrawal Agreement“

— für Familienangehörige (Vereinigtes Königreich oder Drittstaat) eines Bürgers des Vereinigten Königreichs mit dem Wortlaut „Article 50 TEU-family member and Article 18(4) EU-UK Withdrawal Agreement“

— für Familienangehörige (Vereinigtes Königreich oder Drittstaat) eines Grenzgängers aus dem Vereinigten Königreich mit dem Wortlaut „Article 50 TEU-family member and Article 18(4) EU-UK Withdrawal Agreement“

— Modulo di richiesta della Carta di soggiorno

(Antragsformular für die Aufenthaltskarte (gemäß Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich), das Bürgern des Vereinigten Königreichs und deren Familienangehörigen, die Begünstigte des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sind, bis zum Erhalt der Aufenthaltskarte ausgestellt wird. Anhang 23 Abbildung 7)

Liste früherer Veröffentlichungen

- ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.
ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.
ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.
ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.
ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.
ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.
ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.
ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.
ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.
ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.
ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.
ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.
ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.
ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.
ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.
ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.
ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.
ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.
ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.
ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 7.
ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.
ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.
ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.
ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.
ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.
ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.
ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.
ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.
ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.
ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.
ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.
ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.
ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.
ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.
ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.
ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.
ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.
ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.
ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.
ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.
ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.
ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.
ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.
ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.
ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.
ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.
ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.
ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.
ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.
ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.
ABl. C 31 vom 25.1.2019, S. 5.
ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.
ABl. C 46 vom 5.2.2019, S. 5.
ABl. C 330 vom 6.10.2020, S. 5.
ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1.
ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2.
ABl. C 150 vom 28.4.2021, S. 5.
ABl. C 365 vom 10.9.2021, S. 3.
ABl. C 491 vom 7.12.2021, S. 5
ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10
ABl. C 63 vom 7.2.2022, S. 6.
ABl. C 272 vom 15.7.2022, S. 4.
ABl. C 304 vom 9.8.2022, S. 5.
ABl. C 393 vom 13.10.2022, S. 10.
ABl. C 72 vom 28.2.2023, S. 44
ABl. C 274 vom 3.8.2023, S. 6.
ABl. C, C/2023/260, 19.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/260/oj>
-



C/2023/1414

5.12.2023

Änderung von Notifikationen des Vereinigten Königreichs gemäß Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“):

Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten

(C/2023/1414)

Artikel	Wortlaut der Bestimmung	Änderungen der Notifikation
Art. 605 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 690 Abs. 3 – Beteiligung der Zentralbehörde	<p>Das Vereinigte Königreich und die Union im Namen eines ihrer Mitgliedstaaten können dem Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit jeweils die Zentralbehörde notifizieren, die die zuständigen Justizbehörden unterstützt, wobei das Vereinigte Königreich seine eigene Zentralbehörde notifiziert und die Union die von den jeweiligen Staaten benannte Zentralbehörde oder, falls die Rechtsordnung des betreffenden Staates dies vorsieht, benannten Zentralbehörden notifiziert.</p> <p>Nach Artikel 690 Absatz 3 können die Notifikationen nach Artikel 605 Absatz 1, Artikel 606 Absatz 2 und Artikel 678 Absätze 3 und 7 jederzeit geändert werden.</p>	<p>Für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Haftbefehlen sowie für alle anderen amtlichen Schreiben im Zusammenhang mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme von Haftbefehlen ist folgende Behörde zuständig:</p> <p>UK International Crime Centre</p> <p>National Crime Agency</p> <p>Olympic House, Olympic Park, Longbarn Boulevard, Woolston Grange, Warrington, Cheshire WA20XA</p> <p>+ 44 207 238 8555 – Hauptnummer des „Joint International Crime Centre“</p> <p>E-Mail: manchester@nca.gov.uk</p>
<p>Art. 690 Abs. 6 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 690 Abs. 8 – Änderung der Notifikation der nach Artikel 568 Absatz 1 eingerichteten nationalen Kontaktstelle</p> <p>[Nationale Kontaktstelle, die vom Vereinigten Königreich als zentrale Anlaufstelle für den Kontakt zwischen Europol und den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs eingerichtet wurde.]</p>	<p>Das Vereinigte Königreich notifiziert der Union die nach Artikel 568 Absatz 1 eingerichtete nationale Kontaktstelle.</p> <p>Nach Artikel 690 Absatz 8 sind Änderungen dieser Notifikationen der Union zu notifizieren.</p>	<p>Die zu diesem Zweck eingerichtete nationale Kontaktstelle des Vereinigten Königreichs ist:</p> <p>UK Europol National Unit</p> <p>National Crime Agency</p> <p>Europol National Unit [ENU] and International Liaison Team [ILT]</p> <p>Intelligence Directorate/ Joint International Crime Centre</p> <p>National Crime Agency</p> <p>Olympic House, Olympic Park, Longbarn Boulevard, Woolston Grange, Warrington, Cheshire WA20XA</p> <p>+ 44 207 238 8115 – Hauptnummer des „Joint International Crime Centre“</p> <p>E-Mail: ENUUKDESK@nca.gov.uk</p>

Artikel	Wortlaut der Bestimmung	Änderungen der Notifikation
Art. 690 Abs. 6 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 690 Abs. 8 – Änderung der Notifikation der vom Vereinigten Königreich nach Artikel 623 Absatz 3 bezeichneten Behörde [Durchlieferung]	<p>Das Vereinigte Königreich notifiziert der Union die nach Artikel 623 Absatz 3 von ihm bezeichnete Zentralbehörde.</p> <p>Nach Artikel 690 Absatz 8 sind Änderungen dieser Notifikationen dem Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu notifizieren.</p>	<p>Zu Artikel 690 Absatz 6 Buchstabe h: Nach Artikel 623 Absatz 3 müssen die Staaten eine zuständige Behörde für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchlieferungsersuchen bezeichnen.</p> <p>Die nach Artikel 623 Absatz 3 [Durchlieferung] zu diesem Zweck bezeichnete Behörde des Vereinigten Königreichs ist:</p> <p>Joint International Crime Centre</p> <p>National Crime Agency</p> <p>Olympic House, Olympic Park, Longbarn Boulevard, Woolston Grange, Warrington, Cheshire WA20XA</p> <p>+ 44 207 238 8115 – Hauptnummer des „Joint International Crime Centre“</p> <p>E-Mail: manchester@nca.gov.uk</p>



C/2023/1415

5.12.2023

Notifikationen des Vereinigten Königreichs gemäß Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“):

Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten

(C/2023/1415)

Name der Einrichtung	Kontaktangaben	Zweck
Information Commissioner's Office	Wycliffe House Water Lane Wilmslow Cheshire SK9 5AF Vereinigtes Königreich Tel. +44 303 123 1113 E-Mail: international@ico.org.uk	Diese Aufsichtsbehörde ist nach Artikel 525 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der für die Zusammenarbeit nach Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geltenden Datenschutzbestimmungen zuständig.

Artikel	Wortlaut der Bestimmung	Notifikationen
Art. 670 Abs. 2 – Ablehnungsgründe	Das Vereinigte Königreich und die Europäische Union im Namen eines ihrer Mitgliedstaaten können jeweils dem Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit notifizieren, dass das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nach Absatz 1 Buchstabe b unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit entfällt, sofern die dem Ersuchen zugrunde liegende Straftat a) eine der in Artikel 599 Absatz 5 aufgeführten Straftaten gemäß dem Recht des ersuchenden Staates ist und b) im ersuchenden Staat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.	Hiermit notifiziert das Vereinigte Königreich dem Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, dass das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit nach Artikel 670 Absatz 1 Buchstabe b unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit entfällt, sofern die in Artikel 670 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind.
Art. 678 Abs. 7 – Form der Ersuchen und Sprachen	Das Vereinigte Königreich und die Europäische Union im Namen eines ihrer Mitgliedstaaten können jeweils dem Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit notifizieren, dass die Übersetzung beigefügter Schriftstücke in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in jede andere nach Absatz 3 angegebene Sprache verlangt wird. Im Falle von Ersuchen nach Artikel 663 Absatz 4 kann eine solche Übersetzung von beigefügten Schriftstücken dem ersuchten Staat innerhalb von 48 Stunden nach der Übermittlung des Ersuchens übermittelt werden, unbeschadet der in Artikel 663 Absatz 4 vorgegebenen Frist.	Nach Artikel 678 Absatz 7 können das Vereinigte Königreich und die Europäische Union im Namen eines ihrer Mitgliedstaaten die Übersetzung beigefügter Schriftstücke in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in jede andere nach diesem Artikel angegebene Sprache verlangen. Hiermit notifiziert das Vereinigte Königreich dem Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, dass die Übersetzung beigefügter Schriftstücke ins Englische verlangt wird.



C/2023/1416

5.12.2023

Änderung von Notifikationen des Vereinigten Königreichs gemäß Teil Drei des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“):

Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten

(C/2023/1416)

Name der Einrichtung	Kontaktangaben	Zweck
25) Für England und Wales: The Crown Prosecution Service	International Justice and Organised Crime Division Crown Prosecution Service 102 Petty France London SW1H 9EA DX 161 330 Westminster 11 International.IJOC@cps.gov.uk	Nach Artikel 690 Absatz 6 Buchstabe d notifiziert das Vereinigte Königreich der Union die Behörde, die für die Zwecke von Titel VI als die zuständige Strafverfolgungsbehörde gilt, einschließlich einer kurzen Beschreibung ihrer Zuständigkeiten.
b) Für Schottland: Crown Office and Procurator Fiscal Service	Crown Office and Procurator Fiscal Service 25 Chambers Street Edinburgh EH1 1LA COICU@copfs.gov.uk	
c) Für Nordirland: The Public Prosecution Service Northern Ireland	Public Prosecution Service of Northern Ireland Belfast Chambers 93 Chichester Street Belfast BT1 3JR www.ppsni.gov.uk	
	und jede andere staatliche Stelle des Vereinigten Königreichs, die für die Untersuchung und/oder Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen zuständig ist oder die in einem dem Vereinigten Königreich unterstehenden Gebiet als zentrale Behörde handelt, gelten für die Zwecke von Teil Drei Titel VI des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (Zusammenarbeit mit Eurojust) als zuständig.	

A) Für alle Ersuchen außer in Steuer- und Zollangelegenheiten in Bezug auf England, Wales und Nordirland:	<p>UK Central Authority – Home Office</p> <p>2 Marsham Street London SW1P 4DF E-Mail: UKCA-ILOR@homeoffice.gov.uk</p>	Nach Artikel 690 Absatz 6 Buchstabe j notifiziert das Vereinigte Königreich der Union die vom Vereinigten Königreich nach Artikel 676 Absatz 1 benannte Zentralbehörde, welche die Aufgabe hat, die nach diesem Titel gestellten Ersuchen im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen abzusenden, zu beantworten, zu erledigen oder an die für die Erledigung zuständigen Behörden weiterzuleiten.
b) Für Ersuchen in Steuer- und Zollangelegenheiten in Bezug auf England, Wales und Nordirland:	<p>Mutual Legal Assistance His Majesty's Revenue and Customs Solicitors Office and Legal Services</p> <p>8th Floor, Stratford Regional Centre 14 Westfield Avenue Stratford London E20 1HZ Vereinigtes Königreich E-Mail: mla@hmrc.gov.uk E-Mail-Adresse ausschließlich für besonders dringliche Ersuchen: emergencymla@hmrc.gov.uk</p>	
c) Für Schottland:	<p>The Lord Advocate Crown Office</p> <p>25 Chambers Street Edinburgh EH1 1LA Tel. +44 0131 243 8152 E-Mail: COICU@copfs.gov.uk</p>	



C/2023/1447

5.12.2023

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2721 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2722 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2023/1447)

Den Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2721 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2722 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können vor dem 31. Juli 2024 beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 10 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 410 vom 1 7.12.2020, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 2023/2721 vom 5.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2721/oj>

⁽³⁾ ABl. L 410 vom 1 7.12.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 2023/2722 vom 5.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2722/oj



C/2023/1448

5.12.2023

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2023/1448)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2721 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2722 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/2721, und der Verordnung (EU) 2020/1998, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2722, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L, 2023/2721, 5.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2721/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2023/2722, 5.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2722/oj.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.
